



Protokoll der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 27. Juni 2023, 10:30 – 16:15 Uhr

Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz | Otto-Braun-Straße 90, 10249 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

- Tagesordnung:
- TOP 1 Begrüßung und Einführung
 - 1.1 Protokollbestätigung
 - 1.2 Aktuelles
 - 1.3 Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium
 - 1.4 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
 - 1.5. Bericht aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung KJSG:
„Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der
Eingliederungshilfe“, des Deutschen Forschungsinstituts für
Öffentliche Verwaltung Speyer
 - 1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen
von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und
Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)
TU Dortmund
 - 1.7. Bericht aus der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“
 - TOP 2 Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege
 - 2.1. Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches
Jugendinstitut e. V.: „Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von
Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind“
 - 2.2 Vortrag von Frau Dr. Anna Sarah Richter, Deutscher Verein für
öffentliche und private Fürsorge: „Rechtliche Regelungen der
Schnittstelle EGH-Pflege“
 - TOP 3 Leistungserbringungsrecht

3.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl:
„Leistungserbringungsrecht im SGB VIII und SGB IX“

Mittagspause

TOP 4 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG

Kaffeepause

TOP 5 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
- Anlage 2 Arbeitspapier zur vierten Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“
- Anlage 3 wissenschaftliches Kuratorium im Rahmen des Beteiligungsprozesses
- Anlage 4 Vortrag FOEV KJSG-Projekt
- Anlage 5 Vortrag AKJStat TU Dortmund
- Anlage 6 Vortrag UKE BMAS DJI
- Anlage 7 Vortrag Dr. Anna Richter Schnittstelle EGH-Pflege
- Anlage 8 Vortrag von Prof. Jan Kepert Leistungserbringungsrecht

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden und die eingeladenen Expertinnen und Experten. Sie bittet diese um proaktive Stellungnahmen. Sie erläutert den Ablauf des Tages. Im Nachgang zur Sitzung könnten noch Stellungnahmen bis zum 4. Juli 2023 abgegeben werden.

1.1. Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt ein. Sie bittet um Stellungnahmen zum Protokoll. Das Protokoll wird bestätigt.

1.2. Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass auf der Homepage <https://gemeinsam-zum-ziel.org/> im Rahmen des Beteiligungsprozesses eine Umfrage durchgeführt worden sei. An dieser hätten alle interessierten Personen teilnehmen können. Sie bittet **Frau**

Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) um Zusammenfassung der ersten Zwischenergebnisse.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass es eine rege Beteiligung an der Umfrage gegeben habe. Dies sei sehr erfreulich. Es hätten sowohl pädagogische Fachkräfte (782) als auch Adressatinnen und Adressaten teilgenommen. Eine große Mehrheit der Befragten befürworteten gemeinsame Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe werde von einer großen Gruppe als „Chance“ wahrgenommen. Zum Teil werde die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe jedoch als „Herausforderung“ gesehen. Einige Teilnehmende hätten zu diesem Punkt mit „sowohl als auch“ votiert. Eine Mehrheit gehe davon aus, dass sich Inklusion positiv bzw. sehr positiv auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auswirken werde. Nur ein kleiner Teil habe hier Zweifel. Für ein Gelingen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werde eine adäquate Personalausstattung als dringend erforderlich angesehen. Gleiches gelte für Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Behinderung und Inklusion. Auch würden mehr Unterstützungsangebote für die Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote gefordert. Ziel der Umfrage sei es gewesen, ein erstes Schlaglicht aus der Öffentlichkeit zu bekommen. Eine weitere Umfrage sei für den Herbst geplant.

1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Universität Münster)** als Vorsitzende des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums um ihren Bericht aus dem Kuratorium. **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** gibt einen Überblick über die Arbeit des Kuratoriums. Es würden drei Workshops zu den Themen „Rechte der Leistungsberechtigten“, „Hilfe- und Gesamtplanung“ sowie „Herausforderungen für Fachkräfte und Organisationsentwicklung“ geplant. Weiter hebt sie hervor, dass die Sonder- und Heilpädagogik stärker in den Blick genommen werden müsse. Für den 7. September 2023 sei ein Workshop zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ geplant. Hier gehe es darum, die Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen in den Diskussionsprozess einzubringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Beteiligten um Rückfragen bzw. Stellungnahmen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) erfragt, ob eine Engpassanalyse im Hinblick auf die Fachkräfte vorgesehen sei.

Frau Wiebke Schär (Deutscher Behindertenrat, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)) erfragt, ob Personen aus dem Bereich Disability berücksichtigt würden.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) bringt ihre Sorge zum Ausdruck, dass der Bereich „Sinnesbeeinträchtigungen“ nicht hinreichend berücksichtigt werde.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass das Thema

Fachkräftebedarf in der nächsten Sitzung vertieft behandelt werde.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Das begleitende wissenschaftliche Kuratorium werde das Problem des Fachkräftemangels nicht lösen können. Die Hoffnung sei aber, in Zusammenarbeit mit den anderen Projekten einen Überblick über den Status Quo hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte sowie über künftige Bedarfe zu erhalten. Im Bereich der Eingliederungshilfe seien Daten hierzu nicht hinreichend aufbereitet. Mit der Expertise und dem Workshop solle ein Beitrag dazu geleistet werden, dass im Jahr 2028 ausreichend qualifizierte Fachkräfte nachrücken können. Zum Thema Disability Studies weist sie darauf hin, dass hierzu entsprechende Fachexpertise aus dem Forschungskontext eingebunden werde. Es werde auch sichergestellt, dass sämtliche Formen der Behinderung berücksichtigt würden. Dies gelte auch für die Sinnesbeeinträchtigungen.

Frau Prof. Dr. Birgit Herz (Wissenschaftliches Kuratorium, Leibniz Universität Hannover) plädiert dafür, sich von der sonderschulkategorialen Zuschreibung einer Behinderung zu lösen. Es gehe um Veränderungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe. Hinsichtlich der Disability Studies weist sie darauf hin, dass diese sich auf einen Teilbereich innerhalb eines akademischen Diskurses beziehe und weniger auf Kinder und Jugendliche. Das wissenschaftliche Kuratorium sei bemüht, die Komplexität und Differenziertheit zwischen kategorialer und nonkategorialer Sonderpädagogik mit aufzugreifen und auch mit wissenschaftlicher Expertise im Hinblick auf Diversität zu festigen.

1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Selbstvertretungsrats und bittet um deren Bericht.

Frau Anna Widder (Mitglied im Selbstvertretungsrat, Careleaver e. V.) weist auf einen im September geplanten Workshop der Careleaver und Vertretungen der Heimräte hin. Der Workshop werde mit einer Umfrage im Vorfeld vorbereitet. Es gehe darum, dass die Beteiligten ihre eigenen Erfahrungen und Expertisen im Hinblick auf die Schnittstellenproblematik, die Gestaltung der Übergänge und auch andere Faktoren, wie etwa Behinderungen durch das System, einbrächten. Es gebe Bedarf nach externer Moderation. Außerdem fordere der Verein eine Honorierung der Tätigkeit. Die Arbeit werde überwiegend ehrenamtlich geleistet und gehe oft zu Lasten von Berufstätigkeit und Ausbildung. Dafür müsse es eine Form von Anerkennung geben.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) erläutert in ihrer Funktion als Mitglied des Selbstvertretungsrats, dass dieser mit dem Ziel einer Vernetzung von Kindern und Jugendlichen aus der Kinder- und Jugendhilfe einerseits sowie der Eingliederungshilfe andererseits angetreten sei. Es habe sich inzwischen so entwickelt, dass es zunächst getrennte Vorbereitungstreffen in kleineren Gruppen gebe, um die Beteiligung bestmöglich zu gewährleisten. Dies beruhe zum Teil auf formalen und rechtlichen Hürden (Aufsicht, fehlendes Personal). Mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sei ein Fachtag geplant. Sie weist darauf hin, dass es sich bei dem Fachtag nicht um ein „Verbändetreffen“ handeln soll. Es gehe darum, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien sich austauschen könnten.

Frau Melanie Overbeck (Careleaver e. V.) bittet darum, den Mitgliedern des Selbstvertretungsrats die

Informationen aus der AG zukommen zu lassen. Die hier verhandelten Themen seien für den Selbstvertretungsrat von großem Interesse. Es reiche nicht aus, die Arbeitspapiere in vereinfachter Sprache zu übermitteln. Es bedürfe einer anderen Ansprache.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) bedankt sich für den Beitrag und erläutert für die AG das Verfahren im Selbstvertretungsrat. Der Selbstvertretungsrat werde nicht nur über die Arbeitspapiere, sondern auch über die Diskussionen in der AG zu den dort behandelten Themen informiert. Inhalte der Arbeitspapiere und Meinungsbilder in der AG würden erläutert. Anliegen des BMFSFJ sei es, sowohl die in der AG behandelten Inhalte über den Selbstvertretungsrat mit den relevanten Zielgruppen rückzukoppeln als auch – davon unabhängig – Forderungen und Themen, die aus Sicht der Expertinnen und Experten in eigener Sache bei der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wichtig seien, im Prozess aufzugreifen. Im Selbstvertretungsrat gehe es gerade darum, sich über die hierfür erforderlichen Zugänge, Wege und Methoden zu beraten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass der Familienausschuss des Bundestages die Careleaver einmal im Jahr zu einem Austausch in den Bundestag einlade. Dieser Austausch sei sehr fruchtbar und mache deutlich, wie präzise Kinder und Jugendliche ihre jeweiligen Positionen zur Geltung brächten. Sie würden als Expertinnen und Experten in eigener Sache einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Frau Ulrike Bahr (MdB, Familienpolitisch Sprechende der Regierungsfractionen) unterstreicht und bestätigt dieses.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) weist darauf hin, dass die Mitglieder der Selbstvertretungen sich ausführlich und geduldig auf die Sitzungen vorbereiteten. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Selbstvertretungen auf den verschiedenen Ebenen des Prozesses kontinuierlich eingebunden und dabei in ihrer Arbeit unterstützt würden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für diesen Beitrag.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) weist darauf hin, dass es für Menschen mit Behinderung zum Teil schwierig bis unmöglich sei, sich an dem Prozess angemessen zu beteiligen. Dies sei nach ihrer Ansicht auch auf die Erwartung zurückzuführen, an den Diskussionspapieren „entlang zu diskutieren“.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass es ausdrücklich keine Erwartung gebe, die Arbeitspapiere in der Selbstvertretung zu diskutieren. Dies habe man auch eingehend miteinander besprochen. Es gehe darum, eine Rückkopplung herzustellen. Die Selbstvertretungen könnten ihre Themen selbst setzen und ihre Expertise unabhängig von den Arbeitspapieren einbringen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ergänzt hierzu, dass es darum gehe, Selbstvertretungen zu stärken, zu befördern und zu hören. Die Einbindung der Selbstvertretungen in dieses Gesetzgebungsverfahren sei ein essentielles partizipatives Vorgehen. Verglichen mit anderen Gesetzgebungsverfahren sei dies ein Novum und keine Selbstverständlichkeit. Alle Beteiligten seien daran interessiert, diesen Prozess so gut wie möglich zu unterstützen. Möglicherweise sei das BMFSFJ damit wegweisend für weitere Gesetzgebungsverfahren.

1.5. Bericht aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung KJSG: „Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“, des Deutschen Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung Speyer

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** um ihren Bericht.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) gibt nochmals einen Überblick über das Projekt. Es sei geplant, mit drei verschiedenen Typen von Kommunen zusammenzuarbeiten. Zum einen würden sog. „Modellkommunen“ eingebunden. Dies seien Kommunen, die noch keine Form der Inklusiven Lösung entwickelt hätten. Des Weiteren sollten sog. „Erfahrungskommunen“ gewonnen werden, die bereits eine Form der Inklusiven Lösung entwickelt hätten oder Aspekte der „Hilfen aus einer Hand“ bei sich umsetzten. Schließlich gehe es um sog. Planspielkommunen. Mit diesen sollten in Simulationsworkshops Aspekte des Umstellungsprozesses erprobt werden. In allen drei Kontexten gebe es Kontakte zu einzelnen Kommunen. Neben diesen empirischen Erkenntnisquellen werde auf wissenschaftliche Literatur und Expertise zurückgegriffen. Ergebnis solle eine Handreichung zur Unterstützung der Kommunen bei der Verwaltungsumstellung sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Rückfragen.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) erfragt, wie das Projekt in solchen Bundesländern umgesetzt werde, in denen die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits in Teilen nicht bei denselben juristischen Personen / Kommunen liege, wie etwa in NRW.

Herr Thorsten Wilke (JFMK-Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein) regt an, die Länder im Kontext der sog. „Modellkommunen“ und der „Erfahrungskommunen“ zur Unterstützung einzubeziehen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) pflichtet dem bei. Sie erfragt, was die Grundlage für die Identifizierung der Kommunen gewesen sei und welche Kriterien zugrunde gelegt worden seien.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) teilt die Position der Vorrednerinnen und Vorredner und hält es für sachgerecht, alle Projekte gut mit den Ländern abzustimmen. Diese könnten unterstützen und wichtige rechtliche Hinweise geben.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass die Länder mehrfach informiert worden seien.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) nimmt zu den Rückfragen Stellung. In Bundesländern mit örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit werde das Projekt vor besondere Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen gelte. Kommunen, zu denen Kontakt bestehe, seien unter anderem durch intensive Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit gefunden worden. Für die Zukunft sei geplant, geeignete Kommunen über die Länder zu erfragen und auch über die kommunalen Spitzenverbände anzufragen. **Herr Thomas Früh**

(JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist darauf hin, dass es für die Länder von großer Bedeutung sei, Kenntnis von den beteiligten Kommunen zu haben. Er bittet darum, dass die entsprechende Information nochmals an die Länder gegeben wird.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) weist nochmals darauf hin, dass den Ländern seitens des BMFSFJ alle Informationen gegeben worden seien und dass die Länder auch in die Abfrage der Erfahrungskommunen und der Planspielkommunen eingebunden worden seien. Jedenfalls müsse der Informationsweg beiderseits nochmals überprüft werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) bittet nochmals um Erläuterung zum Begriff der Erfahrungskommunen.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) erläutert, dass solche Kommunen als Erfahrungskommunen verstanden würden, bei denen bereits jetzt Leistungen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen gewährt würden.

1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund)** um seinen Bericht.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) berichtet aus dem Projekt prospektive Gesetzesfolgenabschätzung. Er ruft die zentralen Fragestellungen des Projekts in Erinnerung. Es gehe um eine systematische Analyse der diskutierten Regelungsoptionen sowie eine Folgenabschätzung für den leistungsberechtigten Personenkreis. Ziel sei es, die Fachdebatten und die sich daraus ergebenden Regelungsoptionen systematisch darzustellen und dadurch Transparenz herzustellen. Zurzeit stehe die sog. Dokumentenanalyse im Vordergrund. Diese werde im Hinblick auf die vorgenannten Ziele systematisch untersucht. Weitere Quellen seien aktuelle Diskussionen, die etwa auch auf Tagungen und Veranstaltungen geführt würden. Es sei mit der Zusammenstellung der Daten begonnen worden. Die Daten seien in die UAG „Statistik und Daten“ eingespeist worden. Zum Jahresende werde ein Bericht erstellt, in dem die Ergebnisse zusammengeführt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Rückfragen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) erfragt, auf welcher Ebene bzw. in welchem Projekt Daten zu dem zu erwartenden komplexen Umstellungsprozess und den dadurch entstehenden Kosten erfasst würden. Die Kommunen müssten neue Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschließen. Es müssten neue Bewilligungsbescheide erlassen werden.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) erfragt, an welcher Stelle die Zusammenarbeit mit dem ÖGD in den Blick genommen werde.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) verweist darauf, dass das Thema Umstellung und Übergangsphase Gegenstand der aktuellen Sitzung sei und noch diskutiert werde. Es sei geplant, zu den Umstellungskosten eine weitere Studie in Auftrag zu geben. Im Übrigen würden diese Fragen in dem Projekt zur Verwaltungsstrukturreform diskutiert.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) weist darauf hin, dass alle Analysen im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zu sehen seien. Die Fachdiskussionen würden systematisch ausgewertet. Die Zusammenarbeit werde sichtbar, insoweit sie Gegenstand der Fachdiskussionen sei.

1.7 Bericht aus der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um ihren Bericht.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) berichtet aus der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“. Diese habe am 12. Juni 2023 zum ersten Mal getagt. In der UAG würden die Auswirkungen der verschiedenen Regelungsoptionen analysiert. Dazu würden zunächst, ausgehend vom Status Quo, die vorhandenen Daten, etwa zu Fallzahlen und Ausgaben analysiert, diskutiert und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Weiter gehe es darum, festzustellen, welche Datengrundlagen noch erforderlich seien und welche Aspekte zusätzlich in den Blick genommen werden müssten. Die UAG sei mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Arbeitsgruppe besetzt. Darüber hinaus seien das Statistische Bundesamt, das Deutsche Jugendinstitut sowie das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik vertreten.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) erfragt, wie die Kosten welcher Jahre verglichen würden. Weiter erfragt sie, ob auch berücksichtigt werde, dass es Kostensteigerungen gebe, die losgelöst vom Umstellungsprozess seien.

Frau Bettina Bundzus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt hierzu aus, dass jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt würden. Der Gesetzgeber habe vorgegeben, dass mit dem neuen Gesetz keine weiteren Kosten ausgelöst würden. Bereits aufgrund der jetzigen gesetzlichen Grundlage erfolgte oder erfolgende Kostensteigerungen – etwa durch Tarifsteigerungen oder Inflation – blieben unberücksichtigt.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) bittet um Erläuterung zu der Frage, in welchem Verhältnis das Projekt „Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung“ zu der UAG stehe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass es in dem Projekt zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung darum gehe, eine Gesamtauswertung aller Stellungnahmen, Äußerungen und Positionen im Kontext der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Dabei würden auch statistische Daten aufbereitet und in die UAG „Statistik und Daten“ eingespeist, die dort Grundlage der Diskussion seien. Das Projekt „Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung“ gehe aber über diesen Auftrag hinaus.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz übergibt die Sitzungsleitung wegen eines anderweitigen Termins kurzzeitig an **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)**.

TOP 2 Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in den Tagesordnungspunkt ein. Es gehe bei diesem Punkt um die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege. Diese werde an Bedeutung zunehmen. **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** bittet **Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.)** um ihren Vortrag.

2.1. Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches Jugendinstitut e. V.: „Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind“

Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.) stellt die wesentlichen Resultate dreier Studien vor. Es gebe bislang wenig Befunde zu den Quantitäten und zu den Lebenslagen von Kindern mit Beeinträchtigungen und ihren Familien. Die offizielle Schwerbehindertenstatistik weise eine Zahl von knapp 200.000 minderjährigen Kindern auf. Es sei davon auszugehen, dass diese Zahl nicht repräsentativ sei. Tatsächlich sei von einer Anzahl von knapp 500.000 Minderjährigen mit Beeinträchtigungen auszugehen. Hinsichtlich der Verteilung nach Art der Behinderung sei davon auszugehen, dass seelische oder psychische Beeinträchtigungen im Vordergrund stünden. Sie machten mehr als die Hälfte der Fälle aus. Bei Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung lägen häufig sogenannte Mehrfachbeeinträchtigungen vor. Bei Kindern mit Beeinträchtigungen sei häufig auch eine Beeinträchtigung der Eltern festzustellen. Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen reduzierten oft ihre Erwerbstätigkeit. Ganz überwiegend treffe dieses die Mütter der Kinder. Der Zugang zu Unterstützungsangeboten werde oft nicht gefunden oder als unzureichend wahrgenommen. Auch gesetzlich verankerte Leistungen würden oft nicht in Anspruch genommen. Die Eltern beklagten die hochschwelligten Zugänge zum Hilfesystem und den überbordenden Bürokratismus. Die etablierten Beratungsangebote und Verfahren (z. B. Gesamtplanverfahren) würden oft als nicht hilfreich wahrgenommen. Insoweit werde passgenaue und multiprofessionelle Beratung aus einer Hand sowie digitale Beratungsangebote gewünscht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) erfragt, von wann die in Bezug genommene Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stamme.

Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.) teilt mit, dass die Studie Ende 2022 stattgefunden habe.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) verweist auf die Ergebnisse der Evaluation des BMAS zu der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) aus April 2023. Dort sei dargelegt worden, dass die EUTB einen substanziellen Beitrag zur Realisierung der persönlichen Beratungsziele der Ratsuchenden

geleistet hätte. Er erfragt, ob es Erkenntnisse darüber gebe, wie der Widerspruch zu der Aussage in dem vorangegangenen Vortrag zu erklären sei, wonach 50 % der Beratenen das Beratungsangebot der EUTB als wenig oder nicht hilfreich empfänden.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) weist darauf hin, dass die Frage gestellt werden müsse, inwiefern das komplexe Hilfesystem Eltern und Betroffene derart belaste, dass diese selbst eine Beeinträchtigung entwickelten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) verweist auf nationale und internationale Studien zur Belastungssituation von Eltern mit einem behinderten Kind. Diese lieferten auch Ergebnisse zu Entlastungskonzepten zugunsten der Eltern. Er erfragt, ob es hierzu auch Daten gebe.

Herr Dr. Christopher Kofahl (Universitätsklinikum Eppendorf) nimmt zu der zurückhaltenden Bewertung der Arbeit der EUTB Stellung. Diese seien eigentlich die richtigen Anlaufstellen. Die Bedarfe insbesondere der Eltern würden jedoch nicht immer adäquat abgebildet. Hier bedürfe es spezialisierter Beratungsangebote. Die formalen und verfahrensrechtlichen Anforderungen bildeten für viele Eltern eine erhebliche Hemmschwelle bei der Inanspruchnahme von Leistungen. Ca. 1/3 der Eltern verzichteten auf Leistungsansprüche, weil sie die Bürokratie nicht mehr bewältigen könnten. Bei Personen in prekären Lebenslagen sei der Anteil noch höher. Die Eltern bräuchten deshalb Anlaufstellen, bei denen ihre Probleme in die Hand genommen würden.

Frau Sandra Reuse (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) weist darauf hin, dass die EUTB's in der Tat überwiegend nicht auf Kinder spezialisiert seien. Es sei sinnvoll, deren spezifische Bedarfe in den Blick zu nehmen. Die zitierten Abweichungen zur Qualität der Beratung in den jeweiligen Studien könne sie im Detail nicht bewerten. Unbestritten würde die Bürokratie von den Eltern aber als eines der größten Hindernisse bei der Verwirklichung von Hilfen empfunden. Soweit ausgeführt worden sei, dass Eltern von behinderten Kindern ebenfalls oft eine Beeinträchtigung aufwiesen (41 %) müsse beachtet werden, dass es sich dabei nicht stets um eine Behinderung handeln müsse. Sie bestätigt, dass viele der Kinder sog. Mehrfachbeeinträchtigungen hätten.

Frau Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) weist darauf hin, dass die Zahlen beeinträchtigter Kinder unterschätzt würden und dass es mehr sozial benachteiligte Kinder gebe, bei denen die Beeinträchtigung erst später erkannt werde. Der sog. Finanzierungsvorbehalt sei bei dieser Problemlage nicht sachgerecht. Einsparungen oder Verzögerungen bei Eingliederungshilfeleistungen produzierten unweigerlich Mehrausgaben zu späterer Zeit und in anderen Sphären. Frau Dr. Trost-Brinkhues merkt an, dass in den ersten drei Lebensjahren die wichtigsten, teils nicht nachholbaren Entwicklungsprozesse stattfänden und dass mit früheren Maßnahmen spätere Leistungsnotwendigkeiten verhindert oder zumindest gemindert werden könnten.

2.2. Vortrag von Frau Dr. Anna Sarah Richter, (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): „Rechtliche Regelungen der Schnittstelle EGH-Pflege“

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)** um ihren Vortrag.

Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) arbeitet zunächst die unterschiedlichen Zielsetzungen und strukturellen Unterschiede zwischen der Eingliederungshilfe einerseits und der gesetzlichen Pflegeversicherung andererseits heraus. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung stünden grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Gleichwohl komme es in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen zwischen beiden Leistungsarten. Dieses sei wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die Leistungen beider Systeme zum Teil sehr ähnelten bzw. ineinander übergingen. Sie erläutert dieses anhand verschiedener Beispiele. Sie erläutert weiter die Ausnahmeregelung des § 43a SGB XI, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung in bestimmten Bereichen vorrangig seien. Schließlich geht sie auch auf die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege ein. Die Hilfe zur Pflege könne wegen des sog. Bedarfsdeckungsgrundsatzes insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung den Bedarf im Einzelfall nicht deckten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass das Thema „Behandlungspflege“ im Alltag immer wieder zu Problemen führe.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) erfragt, ob dem Deutschen Verein bekannt sei, dass die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI für Kinder und Jugendliche oftmals nicht erreichbar seien. Sie erfragt weiter, ob der Deutsche Verein dazu bereits Studien in Auftrag gegeben habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist darauf hin, dass das gegliederte Sozialleistungssystem an den Bedarfen von Kindern mit Behinderungen und deren Familien bzw. Pflegefamilien vorbeigehe. Die Leistungen seien überwiegend nicht auf die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten. Insbesondere die sog. Vorrang-/Nachrangproblematik führe zum Teil zu unüberwindbaren Abgrenzungsstreitigkeiten und zu einer widersinnigen Aufspaltung der Leistungen auf unterschiedliche Leistungsträger. Die Verfahrenslotsenden müssten in ihrer Beratungstätigkeit weit mehr als eine Schnittstelle bewältigen.

Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) weist darauf hin, dass ihre Ausführungen sich allein auf die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bezogen hätten. Sie stimmt zu, dass es auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Pflegedienste kaum gebe. Dies hänge auch mit den Steuerungssystematiken in der Pflegeversicherung zusammen. Studien zu Sachleistungen für Kinder und Jugendliche führe der Deutsche Verein nicht durch. Er könne selbst keine Studien durchführen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz übernimmt die Sitzungsleitung wieder.

TOP 3 Leistungserbringungsrecht

3.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: „Leistungserbringungsrecht im SGB VIII und SGB IX“

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** um seinen Vortrag.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) stellt zunächst die gemeinsamen Grundsätze des Leistungserbringungsrechts im SGB VIII und im SGB IX dar. Sodann arbeitet er die Unterschiede heraus. Das SGB IX sei mit der Bundesteilhabegesetz-Reform novelliert und modernisiert worden. Dies gelte es im Bereich des SGB VIII nachzuvollziehen. Wesentlich sei zunächst die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen im SGB IX. Auch habe der Gesetzgeber im SGB IX zentrale Grundsätze der BSG-Rechtsprechung nachvollzogen und gesetzlich fixiert, so etwa die Angemessenheit tariflicher Vergütungen. Auch sei die Möglichkeit von Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen eingeführt worden. Zugunsten der Leistungserbringer sei ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Zahlung gegenüber dem Sozialleistungsträger etabliert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 8).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** und verabschiedet die Teilnehmenden in die Mittagspause. Der Vortrag solle in den Untergruppen reflektiert und diskutiert werden.

TOP 4 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG

Gruppe 1

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden und erteilt **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** das Wort.

Finanzierung (TOP 3 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in das Thema Finanzierung ein. Sie weist zunächst darauf hin, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungs- und Leistungserbringungsrechts nicht angetastet werden sollten. Hierzu gehörten etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie der freie Zugang für alle Leistungserbringer, auch derjenigen der Eingliederungshilfe. Sodann stellt sie die drei Regelungsoptionen vor. Option eins sehe vor, das Leistungserbringungsrecht weitgehend unangetastet zu lassen. Option zwei schlage eine Anpassung im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe vor. In Option drei sei eine umfassendere Reform nach dem Vorbild der Anpassungen im SGB IX vorgesehen. Die Option drei sei in vielen Stellungnahmen positiv bewertet worden. Andere Stellungnahmen hätten aber auch betont, dass eine gleichzeitige grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts und die Einführung der inklusiven Lösung den Reformprozess überfordern könnten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** um eine Bewertung der Ausführung von **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) führt aus, dass er die Ansicht von **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**, wonach das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII überholt und unmodern sei, in dieser Form nicht teile. Insgesamt habe sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII über die Jahre bewährt. Trotz der geringeren Regelungsdichte hätten sich in den jeweiligen Schiedsstellen der Bundesländer bewährte Praktiken zur Lösung gesetzlich nicht geregelter Fragen

entwickelt. Auch die Rahmenverträge führten zu hinreichend konkreten Vorgaben für die Verhandlungspraxis. Die Schiedsstellenpraxis sei weitgehend befriedet. Gerichtliche Verfahren gebe es kaum. Anpassungen im Hinblick auf die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen könnten erwogen werden. Die Erwartungen hieran dürften jedoch nicht zu hoch angesetzt werden, weil die ökonomische Abhängigkeit der lokal agierenden Leistungserbringer von den kommunalen Jugendämtern dadurch nicht beseitigt werde. Im Hinblick auf die Qualitätsprüfungen sowie die Möglichkeit damit verbundener Sanktionen, stellt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** in Frage, ob es damit tatsächlich zu Qualitätsgewinnen komme. Im Reformprozess zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) sei um diesen Punkt hart gerungen worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen und Rückfragen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) hält ein einheitliches Vertragsrecht für sinnvoll. Dabei könnte das vergleichsweise „modernere“ Vertragsrecht des SGB IX als Ausgangspunkt dienen (Option 3), das bereits bisher teils als Orientierung im Bereich der Jugendhilfe herangezogen wird. Es wäre jedoch insbesondere durch die Leistungsträger zu bewerten, welche Elemente im Einzelnen auch auf die Jugendhilfe übertragen werden können und an welchen Stellen ggf. Differenzierungen erforderlich sind.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass ein funktionierendes Vertragsrecht für die Verwirklichung individueller Leistungsansprüche unerlässlich sei. Dafür bedürfe es eines Anspruches auf Vertragsabschluss. Sie erfragt, wie sichergestellt werde, dass es ab dem 1. Januar 2028 neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gebe.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert für Option drei. Er hält es für wichtig, dass es wirtschaftliche Überprüfungsmöglichkeiten gebe. Außerdem spricht er sich dafür aus, die finanzierungsrechtlichen Grundlagen für die Etablierung infrastruktureller Leistungen zu schaffen.

Herr Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag) ist der Ansicht, dass die von den Vorrednerinnen und Vorrednern beschriebenen Problemlagen mit dem bestehenden Leistungserbringungsrecht bewältigt werden könnten. Einen grundlegenden Reformbedarf sieht er nicht. Eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts überfordere das System. Er votiert für kleine Anpassungen. Die Option zwei ermögliche diese.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) pflichtet **Herrn Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag)** bei. Die Option zwei ermögliche in hinreichendem Maß Anpassungen. Er warnt vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Praxis mit Nachdruck vor einer grundlegenden Reform. Eine solche erfordere grundlegende Umstellungsprozesse, wie etwa die Neuverhandlung sämtlicher Verträge und Rahmenverträge. Er votiert dafür, die Leistungserbringer insbesondere auf Seiten der Jugendhilfe in den Diskussionsprozess einzubinden.

Herr Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) teilt die Ansicht, dass sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII grundsätzlich bewährt habe. Die Unterscheidung zwischen „modern und antiquiert“ könne er nicht nachvollziehen. Es müsse sichergestellt sein, dass das Leistungserbringungsrecht eine bedarfsdeckende Leistungserbringung zugunsten der jungen Menschen und ihrer Familien ermögliche.

Frau Petra Spoo-Ludwig (JFMK-Saarland, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes) teilt die Einschätzung, wonach sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII bewährt habe. Es treffe nicht zu, dass dieses veraltet oder überholt sei. Andere Leistungserbringer und andere Leistungsgesetze hätten von der Innovativkraft des Leistungserbringungsrechts des SGB VIII profitiert. Das SGB VIII biete durch Rahmenverträge auch Spielraum für die notwendigen behinderungsspezifischen Anpassungen. Sie plädiert deshalb für Zurückhaltung bei einer Reform des Leistungserbringungsrechts.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) betont nochmals die Bedeutung von Ansprüchen auf Abschluss von Vereinbarungen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) weist darauf hin, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen existiere. Was die ambulanten Leistungen angehe, sei eine differenzierte Bewertung erforderlich, die auch die regionalen Strukturen vor Ort und die jeweiligen Rahmenvertragsregelungen berücksichtige. Grundsätzlich gebe es im Bereich der Jugendhilfe die eingeforderten Strukturen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) sieht die geforderten Strukturen im SGB VIII nicht hinreichend verankert.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** nochmals um eine rechtliche Bewertung.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) erläutert, dass es zugunsten der Leistungserbringenden auch im SGB VIII einen Anspruch auf Vergütungsübernahme gebe. Dies sei in der Rechtsprechung wiederholt betont worden. Voraussetzung für die Übernahme der Vergütung seien der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, ein Betreuungsvertrag sowie ein bewilligender Verwaltungsakt. Insoweit gebe es keinen Unterschied zwischen der Rechtslage im SGB VIII und derjenigen im SGB IX. Eine Ausnahme bilde der Bereich der ambulanten Leistungen. Diese seien im SGB VIII nicht schiedsstellenfähig.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) betont nochmals, dass die Familien mit behinderten Kindern mit einem zergliederten Sozialleistungssystem konfrontiert seien. Der Blick allein auf die Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX sei zu verengt. Es bedürfe einer Lösung für systemübergreifende Leistungen, etwa an der Schnittstelle Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Pflege und gesetzliche Krankenversicherung. Hier spiele auch das Persönliche Budget eine Rolle. Auch hier gebe es Unterschiede in den Systemen, die harmonisiert werden müssten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) weist darauf hin, dass der Leistungsanspruch der Leistungserbringer gegenüber den Sozialleistungsträger nun öffentlich-rechtlich ausgestaltet sei. Dies sollte nach seiner Auffassung auch im SGB VIII nachvollzogen werden. Weiter plädiert er dafür, die Öffnungsklausel des § 78b Abs. 3 SGB VIII, wonach im Einzelfall eine Kostenübernahme auch bei nicht vereinbarungsgebundenen Einrichtungen oder Leistungen erfolgen kann, in jedem Fall beizubehalten. Dies öffne die Tür für bedarfsgerechte Leistungen im Einzelfall, die durch das Vertragsrecht des SGB IX zum Teil ausgeschlossen würden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erfragt, ob **Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies)** für eine bestimmte Option votiere.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) führt hierzu aus, dass das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII nicht so weit entfernt von demjenigen des SGB IX sein. Er halte eine Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen für sachgerecht. Klärungsbedarfe gebe es auch bei der örtlichen Zuständigkeit. Die jetzt in § 36a Abs. 2 SGB VIII normierte Möglichkeit zur Schaffung niedrigschwelliger infrastruktureller Angebote sollte nach seiner Auffassung in jedem Fall erhalten bleiben.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) hält es für wichtig, den Anspruch der Leistungserbringer als öffentlich-rechtlichen Anspruch zu etablieren. Auch sollte aus ihrer Sicht die höchstrichterliche Rechtsprechung, etwa zum Tariflohn, gesetzlich verankert werden.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) plädiert dafür, die Optionen nochmals differenzierter aufzufächern.

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (TOP 1 des Arbeitspapiers)

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um Einführung in die unterschiedlichen Optionen zum Thema Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in die Optionen ein. Die Optionen eins und zwei entsprächen den bereits vorgestellten Optionen. Im Hinblick auf die Option drei sei zur Beseitigung von Missverständnissen nochmals eine Präzisierung vorgenommen worden. Eine Synopse zwischen den beiden Regelungssystemen zeige, dass es viele Gemeinsamkeiten zwischen beiden Systemen gebe. Diese seien tabellarisch dargestellt. Es gebe aber auch Differenzen. Es könne sachgerecht sein, bewährte Regelungen des SGB IX-Systems aufzugreifen und im SGB VIII zu verankern oder etwa bereits geltende Regelungen über Verweise zu pointieren. Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen Hilfeplanverfahren und Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren gebe, würden diese in der Option drei einheitlich im SGB VIII geregelt. Der Vorschlag in Option drei sei in den Kommentierungen grundsätzlich positiv aufgegriffen worden. Zum Teil werde befürchtet, dass bei einem einheitlichen Verfahren die Eltern gleichsam regelhaft mit einer Überprüfung erzieherischer Bedarfe konfrontiert würden. Von anderen sei dieser Aspekt wegen der ganzheitlichen Betrachtungsweise als positiv bewertet worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Wortmeldungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) berichtet von einem „Best-Practice-Beispiel“. In einem Hilfeprozess, den sie gemeinsam mit der Stadt Osnabrück gestalte, werde verlässlich und produktiv eine Kombination aus Teilhabe- und Hilfeplanverfahren praktiziert. Es gelinge hier ausgezeichnet, Netzwerkressourcen zu mobilisieren, die es ermöglichten, die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Sie regt an, solche Praxismodelle in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) findet sich am ehesten in der Option drei wieder. Sie wünscht sich eine klarere Strukturierung der vorgelegten Tabelle. Es müsse deutlich werden, dass in trägerübergreifenden Konstellationen der Teilhabeplan handlungsleitend sei und dass die in den

trägerspezifischen Planverfahren (Gesamtplanverfahren, Hilfeplanverfahren) geregelten Anforderungen nur für die jeweiligen Sozialleistungsträger gelte.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) sieht es als zielführend an, relevante Regelungen soweit wie möglich im SGB VIII abzubilden. Insofern wird tendenziell Option 2 befürwortet. Bei Veränderungen i. S. der Option 3 werde eine zu hohe Komplexität sowohl der Regelung als auch der Verfahren befürchtet.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) verweist auf Erfahrungen aus der Praxis, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Vielzahl von Fällen der leistende Rehabilitationsträger sei. Diese Entwicklung werde sich verstärken. Für die Zukunft votiert er dafür, das Hilfeplanverfahren nicht zu vernachlässigen. Die sozialpädagogische Diagnostik liefere seit Jahren gute Ergebnisse und dürfe ohne Weiteres nicht zu Lasten der ICF-basierten Bedarfsermittlung geopfert werden. Für das Bundesland Berlin hält er die Festlegung auf ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für einen Schritt in die falsche Richtung. Auch die Negativerfahren in diesem Kontext sollten nach seiner Ansicht berücksichtigt werden.

Herr Dr. Mike Seckinger (AGJ, Deutsches Jugendinstitut e. V.) betont die Bedeutung der Mitwirkung der Beteiligten im Hilfeplanverfahren. Option drei eröffne die Chance, die Beteiligung der Adressaten am Hilfeplanungsprozess zu verankern bzw. zu erhalten.

Übergang in die Eingliederungshilfe (TOP 2 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in die Optionen ein. Option eins sehe einen Zuständigkeitswechsel ausnahmslos mit dem 18. Lebensjahr, Option 2 mit dem 21. Lebensjahr vor. Option 3 schlage eine zeitliche flexible Lösung in Abhängigkeit vom zeitnahen Wegfall des Bedarfs vor. Sachlich gebe es für alle Lösungen Argumente. Für das 18. Lebensjahr sprächen insbesondere Argumente der Rechtsklarheit. Aspekte der Bedarfsdeckung sprächen eher für flexible Grenzen. Der Punkt sei insgesamt streitig. Die Vorschläge seien als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) führt aus, dass die vorgestellten Optionen zu einer Verschlechterung im Verhältnis zur jetzigen Rechtslage führen könnten. Sie spricht sich gegen starre Altersgrenzen aus. Wichtig sei eine Orientierung an den konkreten Bedarfen. Sie verweist auf eine Paralleldebatte im Bereich der Kindergrundsicherung. Dort werde über das 25. Lebensjahr als Altersgrenze diskutiert. Sie regt an, auch in diesem Prozess über diese Altersgrenze nachzudenken.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass das 25. Lebensjahr seine Wurzel im Kindergeld habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hält die Option eins und zwei formulierten starren Altersgrenzen aus verschiedenen Gründen (Wartezeiten, Aspekte der Perspektivklärungen) nicht für sachgerecht. Sie erfragt, ob die Perspektive des 27. Lebensjahres entfallen solle.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) weist darauf hin, dass es im Bereich der Hilfe für junge Volljährige keine Änderungen geben solle. Unter den in § 41 SGB VIII genannten Voraussetzungen sei eine Hilfestellung für junge Volljährige weiter

möglich. Erwägenswert sei, ob man die Regelung im Hinblick auf den Teilhabeaspekt ausweite.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) bedankt sich für die Klarstellung im Hinblick auf § 41 SGB VIII. Auch er hält flexible Übergänge insbesondere mit Blick auf Wartezeiten für notwendig. Weiter plädiert er dafür, neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch die anderen Leistungsträger verbindlich in die Übergangsplanung einzubinden. Auf Nachfrage von **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** teilt er mit, dass er dafür votiert, die nötige Flexibilität in den Altersgrenzen über den § 41 SGB VIII herzustellen.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS Kinderdorf e. V.) weist darauf hin, dass bei jungen Menschen mit Behinderungen, die im Bereich der Jugendhilfe aufwachsen, oftmals Bedarfe über das 18. Lebensjahr hinaus bestünden. Vielfach gehe es darum Ausbildungsabschlüsse und Übergänge in den Beruf zu begleiten. Zu frühe Hilfeabbrüche könnten eine Rückkehr in die Hilfesysteme und auch psychiatrische Bedarfe generieren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) votiert gegen starre Grenzen beim Übergang ins Erwachsenensystem. Es bedürfe einer Regel-Ausnahme-Systematik.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) regt an, eine feste Altersgrenze (Option 1 und 2) zu überdenken. Es könnte als weitere Option ein Lebensabschnittsmodell (vgl. Zuständigkeitsregelung örtl./überörtl. Träger Hessen) erörtert werden, das den Wechsel nicht am Alter, sondern an der Lebenssituation am Übergang von der Schule ins Berufsleben festmacht. Die Optionen 3 und 3a beziehen sich auf Fälle, in denen Leistungen absehbar nach Erreichen der Volljährigkeit voraussichtlich enden werden. Eine entsprechende Regelung werde grundsätzlich als sinnvoll angesehen mit Blick auf die Kontinuität der laufenden Hilfen und auch den mit einem Zuständigkeitswechsel verbundenen Aufwand für die Leistungsbezieher und die Verwaltung. Ein Lebensabschnittsmodell könnte ggf. mit entsprechenden Regelungen verknüpft werden.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) hebt hervor, dass § 41 SGB VIII gerade das eingeforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis normiere. Sie weist darauf hin, dass mit der Vorschrift in der Praxis sehr unterschiedlich verfahren werde. Es gebe keine einheitliche Rechtsanwendung.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) erläutert anhand verschiedener Praxisbeispiele, warum es aus ihrer Perspektive keine starren Altersgrenzen geben dürfe.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Bundesjugendkuratorium) bittet darum, zu diesem Punkt auch die Stellungnahme des Careleaver e. V. einzuholen. Die Vertreterin habe die Sitzung aus beruflichen Gründen frühzeitig verlassen müssen.

Gerichtsbarkeit (TOP 4 des Arbeitspapiers)

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) leitet zu dem Thema Gerichtsbarkeit über.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt ein. Es seien drei Optionen vorgesehen. Option eins belasse es beim bisherigen System. Option zwei sehe einen Übergang der Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem SGB VIII an die Sozialgerichte vor. Option drei verfolge eine Lösung, nach der es zu einer Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichte komme. Bei den Stellungnahmen habe es viele Enthaltungen gegeben. Zugunsten der Option eins sei zum Teil auf die fehlenden Kompetenzen der Sozialgerichte im Bereich des Kinderschutzes hingewiesen worden. Zugunsten der Option zwei sei mit der einheitlichen Rechtsanwendung insbesondere mit Blick auf den Übergang ins Erwachsenenalter argumentiert worden. Außerdem sei eine modifizierte Option drei vorgeschlagen worden, wonach die Sozialgerichtsbarkeit lediglich für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sein soll. Auf Nachfrage von **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** teilt **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** mit, dass es für eine modifizierte Option drei Voten gegeben habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) teilt mit, dass man sich ebenfalls für eine differenzierte Betrachtung ausgesprochen habe. Hinsichtlich einer Zuständigkeit der Sozialgerichte gebe es Bedenken wegen der langen Verfahrensdauern.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) votiert für eine Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Es sei nicht sachgerecht, die Zuweisung der Gerichtsbarkeiten von der begehrten Leistung abhängig zu machen. Dies widerspreche dem Ansinnen, zu einer Verzahnung der Leistungen zu gelangen.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist auf die widerstreitenden Prinzipien der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einerseits und der Kontinuität und Rechtssicherheit andererseits hin.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hebt hervor, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Regel mit mehr als zwei Leistungssystemen konfrontiert seien. Insofern komme es ohnehin oft zu einer Mehrzahl von Verfahren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) ist der Ansicht, dass die Frage der Gerichtsbarkeit nicht überbewertet werden und mit Ruhe geprüft und bearbeitet werden solle.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) weist darauf hin, dass es für die Betroffenen schwer nachvollziehbar sei, mit mehreren Gerichtsbarkeiten konfrontiert zu sein. Für die Erstattungsstreitigkeiten solle auf jeden Fall eine Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben sein. Insgesamt tendiere sie zu Option eins.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) macht sich aus der Betroffenenperspektive für eine einheitliche Zuständigkeit bei den Sozialgerichten stark.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) weist darauf hin, dass die Betroffenen im Bereich der Jugendhilfe mit weiteren Gerichten konfrontiert seien, so etwa den Familiengerichten. Er betont die Fachkompetenz der jeweiligen Gerichtsbarkeiten und plädiert dafür, zunächst die Reform der Leistungen zu vollziehen, bevor ohne Not in etablierte Praktiken eingegriffen werde.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) plädiert dafür, es bei der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zu belassen. Die Verwaltungsgerichte verfügten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über ein hohes Maß an Sachkompetenz. Im Bereich der Einzelfallhilfen gebe es eine Vielzahl von Entscheidungen, die unter anderem auf Kostenerstattungsstreitigkeiten zurückgingen. Auch müsse man die derzeitige Belastungssituation der Sozialgerichte im Auge behalten. Schließlich erhielten die Leistungsberechtigten auch bei einer Verlagerung aller Streitigkeiten auf die Sozialgerichte kein einheitlich gerichtliches Verfahren. Die Leistungen müssten auch bei einem Zuständigkeitswechsel der Träger gegenüber den jeweiligen Gerichten geltend gemacht werden.

Umstellung und Übergangsphase (TOP 5 des Arbeitspapiers)

Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt ein. Sie erläutert die einzelnen Modelle. Das Stufenmodell sei in einigen Stellungnahmen begrüßt worden, weil es die Gefahr einer Überlastung der Jugendämter reduziere. Andere hätten darin aber das Risiko gesehen, dass sich der Umstellungsprozess zu lange verzögere. Die Umsetzungsbegleitung sei sehr positiv bewertet worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Stellungnahmen.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert gegen ein Stufenmodell. Die Jugendämter hätten ausreichend Zeit, die entsprechenden Veränderungsprozesse durchzuführen. Eine schrittweise Veränderung führe zu ständigen und fortwährenden Anpassungsprozessen und belaste die Jugendämter mehr, als eine unmittelbare Umsetzung. Ggf. könne man einen Ländervorbehalt etablieren, um so einzelnen Bundesländern die Möglichkeit zu einem abweichenden Vorgehen zu geben.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) hält ein Stufenmodell nicht für sachgerecht.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) merkt grundsätzlich an, dass in den Kommunen zunächst administrative Voraussetzungen zu schaffen sind, um den Aufgabenbereich der EGH in den Jugendämtern zu verankern. Hierzu dürfte eine längere Umsetzungsphase erforderlich sein. Es sollten insbesondere die Einschätzungen der Kommunen zum erforderlichen Zeitraum berücksichtigt werden. Über ein Stufenmodell, das über die Aufgabenübertragung hinaus auch Fortentwicklungen des bisherigen Leistungssystems vorsieht, könne auf Grundlage des bisherigen Diskussionsstands noch keine Einschätzung abgegeben werden. Denn die angeführten Optionen würden in den Umsetzungsstufen (beispielhaft) Regelungsvarianten benennen, über die noch nicht entschieden sei und die im bisherigen AG-Prozess teils auch kritisch kommentiert worden seien. Eine Bewertung sei insgesamt abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes. Sie votiert im Interesse einheitlicher Regelungen gegen einen Ländervorbehalt.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) plädiert vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen (Beispiel: Fachkräftemangel) für ein Stufenmodell.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) votiert klar für ein Stufenmodell. Ein solches habe sich auch im BTHG-Prozess bewährt. Die jeweiligen Änderungsstufen würden planbar und handhabbar. Ein koordiniertes und gut organisiertes Stufenmodell komme auch den Belangen der Menschen mit Behinderungen entgegen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) votiert ebenfalls für ein gut strukturiertes Stufenmodell. Auch sie verweist auf die guten Erfahrungen aus dem BTHG-Prozess. Der Umsetzungsbegleitung räumt sie einen hohen Stellenwert ein. Es müsse außerdem sichergestellt werden, dass die Leistungsbescheide über 2028 hinaus Fortbestand hätten. Auch das müsse organisiert werden. Die anstehenden Planungsprozesse seien insgesamt komplex und erforderten ein gut geplantes Stufenmodell über einen Zeitraum von z. B. 10 Jahren.

Herr Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag) mahnt klare und nicht zu lange währende Zeitkorridore an. Zu lange Umsetzungsprozesse verzögerten die Prozesse unangemessen lange und könnten die Weiterentwicklung blockieren. Die Prozesse müssten auch mit einem guten Monitoring versehen werden. Es gelte Vollzugsdefizite möglichst zu vermeiden.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) votiert gegen ein Stufenmodell. Auch in der Vergangenheit habe es im SGB VIII-Bereich große Reformprozesse gegeben (JGG/KJHG), bei denen es keine echten Stufenmodelle gegeben habe.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist darauf hin, dass Gesetze oftmals unter Vollzugsdefiziten litten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Aus ihrer Sicht habe es eher ein Votum gegen ein Stufenmodell gegeben.

Verfahrenslotsen

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) erläutert die Modelle zur Entfristung der Verfahrenslotsen. Sie stellt hinsichtlich des „Wie“ der Entfristung die verschiedenen Optionen vor.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hält eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen im Sinne von Inklusionslotsen für geboten. Es müsse um einen personenzentrierten Ansatz gehen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) votiert ebenfalls für eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) votiert klar für die Option eins. Die Verfahrenslotsen müssten die Eltern umfassend bei dem Weg durch das zergliederte Sozialleistungssystem unterstützen.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) sieht eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen eher kritisch. Die Verfahrenslotsen seien Mitarbeitende im Jugendamt. Dies werfe Fragen nach der Unabhängigkeit auf. Außerdem sollten aus ihrer Sicht die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen der anderen Sozialleistungssysteme nicht aus den Augen verloren werden.

Sie hebt insoweit insbesondere das Instrument der Teilhabeplanung hervor. Schließlich sei auch der Umfang der Unterstützungstätigkeit der Verfahrenslotsen nicht ausreichend geklärt. So sei etwa unklar, ob diese auch Rechtsberatung vornehmen sollen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) weist darauf hin, dass sich aus den Optionen keine grundsätzliche Aussage ergebe, welche Funktion der Verfahrenslotse im Falle der Entfristung in Zukunft einnehmen soll. Es sollte daher konkreter dargestellt werden, welche Ziele seitens des Bundes mit dem Vorhaben der Entfristung der Regelung verbunden sind. Im Falle einer Entfristung müsse für die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 die Abgrenzung zu anderen Beratungsansprüchen im SGB VIII (z.B. § 10a SGB VIII) und im SGB IX sowie zur Beratung im Rahmen der Hilfe- bzw. Teilhabeplanverfahren in den Blick genommen werden (keine Doppelstrukturen). Es werde dabei davon ausgegangen, dass für Leistungsberechtigte der Jugend- und Eingliederungshilfe ein zusätzliches Beratungsangebot nicht erforderlich wäre. Ein Bedarf einer fortbestehenden Beratungs- und Lotsenfunktion werde daher allenfalls in Bezug auf andere Leistungssysteme außerhalb der Jugend- und Eingliederungshilfe gesehen. Eine Verlängerung der Aufgabe nach § 10b Abs. 2 käme allenfalls für den festzulegenden Umsetzungszeitraum in Betracht. Auch sollte die Einschätzung der Kommunen zum Bedarf berücksichtigt werden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass man die Aufgaben des Verfahrenslotsen nicht überfrachten dürfe.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) mahnt eine Klärung der Finanzierung der Verfahrenslotsen an.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) beendet diesen Teil der Arbeitsgruppe, und bittet die Teilnehmenden um Umzug in den anderen Saal.

Gruppe 2

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden nach der Pause und bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Einführung in den nächsten Tagesordnungspunkt „Finanzierung“.

Finanzierung (TOP 3 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in das Thema Finanzierung ein. Sie weist zunächst darauf hin, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungs- und Leistungserbringungsrechtes nicht angetastet werden sollten. Hierzu gehörten etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie der freie Zugang für alle Leistungserbringer, auch derjenigen der Eingliederungshilfe. Sodann stellt sie die drei Regelungsoptionen vor. Option eins sehe vor, das Leistungserbringungsrecht weitgehend unangetastet zu lassen. Option zwei schlage eine Anpassung im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe vor. In Option drei sei eine umfassendere Reform nach dem Vorbild der Anpassungen im SGB IX vorgesehen. In den Stellungnahmen sei zum Teil betont worden, dass der Reformprozess die Chance berge, das Leistungserbringungsrecht weiterzuentwickeln. Andere befürchteten dadurch eine Überforderung. Auch sei darauf hingewiesen worden, dass die Folgewirkungen einer grundlegenden Reform des Leistungserbringungsrechtes nicht absehbar seien.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) votiert für Option drei. Diese biete die Chance einer grundlegenden Modernisierung des Leistungs- und Prüfungsrechts. Dies führe für die öffentliche Seite durch mehr Kontroll- und Nachweisrechte zu mehr Transparenz. Außerdem könnten ein eigener Zahlungsanspruch sowie die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen geregelt werden.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)) votiert für Option eins. Er spricht sich deutlich gegen die Etablierung von Kontroll- und Prüfrechten aus. Diese stellten das bewährte Miteinander freier und öffentlicher Träger in Frage und führten in eine andauernde rechtliche Auseinandersetzung.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) ist der Ansicht, dass eine grundlegende Reform erhebliche Herausforderungen an die Leistungsträger stellen würde. Sie votiert deshalb eher für die Optionen eins oder zwei mit Veränderungen im Detail. Insofern sollte nach ihrer Ansicht auch mit Übergangsfristen gearbeitet werden, um Überforderungen zu vermeiden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) spricht sich für eine grundlegende Reform, also für die Option drei aus. Auch sei es wichtig, das Fachkräfteangebot im Hinblick auf die Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ zu erweitern sowie die Tarifbindung zu regeln. Die im SGB IX verankerten Kontroll- und Sanktionsrechte könnten jedoch eine Verhandlung auf Augenhöhe verhindern.

Sylvia Lemm (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) betont, dass aus ihrer Sicht als Praktikerin aus der Kommune die Option drei viele Vorteile biete. Andererseits sehe sie aber auch die Überlastungsproblematik. Wichtig sei es, die Vorteile aus beiden Systemen zu vereinen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hält es für sachgerecht, auch im Bereich ambulanter Leistungen den Zugang zur Schiedsstelle zu ermöglichen. Die Übernahme von Kürzungsregelungen werde kritisch angesehen.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) betont, dass auch im Hinblick auf etwaige Änderungen im Leistungserbringungsrecht die Perspektive der Betroffenen eingenommen werden müsse. Sie hält es für wichtig, im Bereich der ambulanten Leistungen zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu kommen. Zurzeit gebe es in diesem Bereich große regionale Unterschiede. Weiter betont sie, dass das Fachkräftegebot festgeschrieben und mit Blick auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen konkretisiert werden müsse. Die Fachkräfte müssten auch im Bereich der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen geschult sein. Schließlich müsse der Übergang in das Erwachsenen System möglichst frei von Brüchen gestaltet werden.

Frau Ulrike Bahr (MdB, Familienpolitisch Sprechende der Regierungsfractionen) weist darauf hin, dass das Thema der Tarifbindung und auch das Thema der Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen im Kontext der vorherigen Reform Gegenstand eines Entschließungsantrages gewesen sei.

Frau Sylvia Lemm (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) weist darauf hin, dass in den Vereinbarungen auch die Assistenzkräfte, welche nicht als Fachkräfte einzustufen seien, in die Tarifbindung mit einbezogen werden müssten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf Abschluss von Vereinbarungen bereits jetzt geltendes Recht sei. Der Verwaltungsvollzug sei jedoch disparat. Für die Zukunft müsse man zu mehr Einheitlichkeit im Verwaltungsvollzug kommen. Hinsichtlich des Prospektivitätsgrundsatzes sei es wichtig zu betonen, dass es nicht darum gehe, den Leistungserbringern retrospektive Kostennachweise aufzuerlegen. Vielmehr müssten diese angehalten werden, plausible Daten vorzulegen, um so eine wirtschaftliche Mittelverwendung prüfen zu können. Nach Vertragsabschluss sei es legitim, wenn Träger Kontrollen im Hinblick auf die Leistungserbringung ausgesetzt seien. Weiter verweist er auf Fälle, in denen in Ermangelung geeigneter Plätze in der Eingliederungshilfe, Kinder wegen akuter Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen werden müssten. Dies deute auf systemische Missstände hin. Es solle nach seiner Auffassung auch diskutiert werden, ob Leistungserbringer ihr Angebot künstlich verknäpften, um so zu einer höheren Auslastungsquote zu gelangen. Schließlich sei auch die Dauer von Schiedsstellenverfahren ein Problem. Diese dauerten zum Teil so lange, dass prospektive Vertragsabschlüsse nicht mehr möglich seien. Insgesamt hält er es für wünschenswert, das Leistungserbringungsrecht grundlegend anzugehen.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) widerspricht der Position von **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**. Die Kinder- und Jugendhilfe weise grundlegende Unterschiede zum System des SGB IX auf. Die Jugendhilfe mit Kontrollrechten zu konfrontieren, wie dies im SGB IX vorgesehen sei, sei nicht sachgerecht. So seien etwa Kriterien der Zielerreichung im Kontext der Betreuung von hochproblematischen Jugendlichen kaum umzusetzen. Die Steuerungsmechanismen, wie sie jetzt im Vertragsrecht und auch durch die Instrumente der Hilfeplanung gegeben seien, müssten in ihrer Flexibilität erhalten bleiben. Insofern rät er zu Vorsicht im Hinblick auf Reformen an diesem Punkt.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die bisherige Diskussion so zusammen, dass es Punkte gebe, bei denen weitgehend Konsens herrsche, etwa bei der tariflichen Bezahlung. Weiter könne sie nachvollziehen, dass es Lebensverläufe gebe, bei denen standardisierte Antworten nicht die richtigen seien, während an anderer Stelle Standardlösungen und verlässliche Strukturen zur Qualitätssicherung beitragen. Es gelte, diese Pole in einem prozesshaften Verfahren zusammenzubringen.

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (TOP 1 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt die Optionen vor. Im Vordergrund stehe die Option drei. Die dargestellte Tabelle sei ein Schema, welches die grundsätzliche Regelungskonstruktion schematisch veranschaulichen solle. Grundsätzlich müssten die Standards beider Systeme erhalten bleiben. In den Regelungen zu den Planverfahren müsse es darum gehen, dass zunächst eine Feststellung des jeweiligen Bedarfes im Einzelfall erfolge. Dabei müsse das Lebensumfeld des jeweiligen jungen Menschen mit einbezogen werden. Die Planungssysteme müssten so aufeinander abgestimmt sein, dass sie kompatibel seien. In den Stellungnahmen zeige sich ein unterschiedliches Meinungsspektrum. Auf der einen Seite fänden sich diejenigen Vertreterinnen und Vertreter, die eine inklusive Planung befürworteten. Auf der anderen Seite seien Bedenken dahingehend formuliert worden, dass es nicht sachgerecht sei, bei behinderungsbedingten Bedarfen stets auch Jugendhilfebedarfe zu prüfen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) begrüßt den Ansatz in Option drei, wonach ein inklusives Verfahren gewählt werden solle. Sie hebt hervor, dass die im Jugendhilferecht bewährten Beteiligungsstrukturen, insbesondere diejenigen im Kontext der Hilfeplanung, erhalten bleiben sollten. Es gehe um das gemeinsame Aufstellen der Hilfepläne im Zusammenwirken mit den Betroffenen. Eine Verkürzung auf eine bloße Mitwirkungspflicht müsse vermieden werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) verweist auf das mehre Schritte umfassende Verfahren, welches die Fachverbände vorgestellt hätten. Eine frühzeitige Betroffenenbeteiligung sei unerlässlich, weil bereits schnell Weichenstellungen im Hinblick auf die Auswahl der Hilfen und der zu beteiligenden Träger erfolgten. Auch der Schritt der Sachverhaltsklärung unter Beteiligung eines interdisziplinären Teams sei wichtig, um zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung zu gelangen. Sie hält eine klare Verankerung der in Bezug genommenen Verfahrensschritte für geboten. Diese sollten auch im SGB VIII verankert und nicht über Verweise geregelt werden.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) bedankt sich für die beispielhafte tabellarische Darstellung, die sie für hilfreich hält. Sie nimmt Bezug auf das vorletzte Gesetzgebungsverfahren, bei dem es auf Vorschläge in Richtung einer stärkeren Standardisierung des Verfahrens gegeben habe. Dies sei seinerseits verworfen worden. Sie hält es nicht für sachgerecht, die Hilfeplanungsprozesse stärker zu standardisieren.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist auf die unterschiedlichen Bedarfe in den jeweiligen Lebensabschnitten hin. In der Säuglings- und Kleinkindphase stehe etwa die Beratung der Familie im Vordergrund, während im weiteren Verlauf der Übergang in Gemeinschaftseinrichtungen oder in die Schule von Bedeutung seien. Dieses müsse berücksichtigt werden.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) votiert klar für die Option 3 a). Es sei wichtig, in einem demokratischen Prozess gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zu sinnvollen Hilfen zu kommen. Die Hilfe müsse gemeinsam prozesshaft erzeugt werden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass deutlich geworden sei, dass die etablierten Beteiligungsstandards erhalten bleiben sollten. Bei der Verzahnung müsse darauf geachtet werden, dass den unterschiedlichen Bedarfslagen Rechnung getragen wird. Auch habe sie starke Voten dafür wahrgenommen, die Verfahren nicht im Sinne eines Handlungsleitfadens zu standardisieren. Vielmehr sollten einzelne Verfahrensschritte der Planung abgebildet werden, die die notwendige Flexibilität gewährleisteten. Auch der Wunsch, nicht ausschließlich auf Regelungen des SGB IX zu verweisen, sondern die zentralen Punkte im SGB VIII selbst zu regeln, sei deutlich geworden.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist darauf hin, dass von ihrer Seite nach wie vor bei der Suche nach einer zielgerichteten und vollziehbaren Lösung für eine bedarfsgerechte Leistungsermittlung nur Option 2 mit jeweils getrennten Verfahren in Frage komme. Nicht klar sei deshalb, warum die nähere Ausgestaltung der hier neu diskutierten Option nur bei Option 3 möglich sein soll (im Einzelnen Verweis auf schriftliche Stellungnahme).

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt hierzu klar, dass die anderen Optionen und die Voten hierzu weiter in der Diskussion berücksichtigt würden. Der Punkt drei sei deshalb in den Mittelpunkt gerückt worden, weil es hierzu in der letzten Sitzung Missverständnisse gegeben habe.

Übergang in die Eingliederungshilfe (TOP 2 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt die Optionen und den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen dar. Die Voten gingen deutlich auseinander. Während zum Teil starre Altersgrenzen klar befürwortet wurden, plädierten andere für deren gänzliche Abschaffung und vielmehr für eine Orientierung an Lebenslagen. Auch die Regelung des § 41 SGB VIII sei in diesem Kontext oft angesprochen worden. So sei für dessen Weiterentwicklung im Hinblick auf die Lebenslagen von jungen Volljährigen mit Behinderungen sowie auf Teilhabebedarfe votiert worden.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) moniert die starren Altersgrenzen. Es sei wichtig, die Hilfebedarfe an den Lebensphasen und Lebenslagen der jungen Menschen fest zu machen und diese in ihren Belangen ernst zu nehmen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) teilt die Kritik der Vorrednerin. Die Formulierung starrer Altersgrenzen führe den Gedanken der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ad absurdum. Deshalb schlage die AGJ eine weitere Option vor, die sich an den Errungenschaften des KJSG und dem darin neu formulierten § 41 SGB VIII orientiere.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) spricht sich ebenfalls deutlich gegen starre Altersgrenzen aus. Das 21. Lebensjahr als Regelaltersgrenze könne diskutiert werden. Entscheidend sei es aber, die jeweiligen Lebenslagen der Betroffenen in den Blick zu nehmen und eine Durchbrechung der Altersgrenzen zuzulassen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) hält es für sachgerecht, die Errungenschaften durch die Neuregelungen im § 41 SGB VIII aufzugreifen. Dieses lasse die geforderten Durchbrechungen der Altersgrenzen zu und ermögliche die geforderte Flexibilität.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) schließt sich den Voten von **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** sowie **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** an. Der im SGB VIII erreichte Stand, wonach das 27. Lebensjahr die absolute Altersgrenze bilde, sollte nach seiner Ansicht nicht aufgegeben werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) schließt sich dem Votum von **Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)** an. Sie hält das 21. Lebensjahr als Altersgrenze grundsätzlich für sachgerecht, wenn es im Kontext mit § 41 SGB VIII die Möglichkeit zu Durchbrechungen nach oben gebe. Sie plädiert gleichzeitig dafür, die Wünsche der jungen Menschen besser in den Blick zu nehmen und deren individueller Situation besser Rechnung zu tragen.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) plädiert aus praktischen Gründen und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für klare Altersgrenzen. Andernfalls werde es erneut zu vielen

Zuständigkeitsstreits kommen. Die Abgrenzungsstreitigkeiten, die eigentlich bewältigt werden sollten, würden so perpetuiert.

Herr Hubert Lautenbach (AGJ, AWO-Bundesverband e. V.) plädiert gegen die starren Altersgrenzen des 18. oder 21. Lebensjahres. Die Errungenschaften des SGB VIII, wonach Leistungen nach dem SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden könnten, müssten erhalten bleiben. Es seien vorrangig die Perspektiven der jungen Menschen und deren Familien und nicht die Bedürfnisse der Verwaltung in den Blick zu nehmen.

Andreas Hilke (JFMK-Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) hält die Lösung über die Anwendung des § 41 SGB VIII für praktikabel. Wichtig sei eine gute Übergangsplanung. Er betont die Entscheidungsverantwortung des Jugendamtes in dieser Sache.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) votiert für klare Übergangsregelungen. Dies werde sowohl den Interessen der jungen Menschen als auch denjenigen der Verwaltung gerecht. Die Betroffenen müssten die Sicherheit haben, in das Anschlussystem übernommen zu werden. Dies sei heute nicht immer der Fall. Wichtig sei es, eine Regelung zu schaffen, wonach die Eingliederungshilfe verbindlich in die Übergangsplanung mit einbezogen wird.

Frau Katrin Hesselbarth (Bundesministerium der Justiz (BMJ)) weist auf die derzeitige Rechtslage hin, wonach unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung eine Verlängerung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich sei. Sollte es hier zu Ungleichbehandlungen im Hinblick auf junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung kommen, bedürfe dies eines sachlichen Grundes. Weiter verweist sie auf eine Rechtsprechung des OVG Münster, das aus dem Vorliegen einer seelischen Behinderung auf einen über das 21. Lebensjahr hinausgehenden Bedarf geschlossen habe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) spricht sich für klare Altersgrenzen aus. Flexible Altersgrenzen und Einzelfallprüfungen führten zu Rechtsunsicherheiten auf beiden Seiten. Der Verwaltungsaufwand sei zu groß. Beide Systeme müssten bedarfsgerechte Hilfen bieten. Es sei deshalb nicht richtig, von „Verschiebebahnhöfen“ zu sprechen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) betont die Bedeutung der Übergangsplanung. Es müsse gelingen, die Träger der Eingliederungshilfe besser einzubinden. Hier bedürfe es einer verpflichtenden Regelung im SGB IX. Zum Teil scheitere der Übergang praktisch an mangelnden Angeboten im Folgesystem. Sie regt an, Kostenerstattungssystematiken zu implementieren, die es den Jugendhilfeträgern ermöglichen, in einer Überbrückungsphase die Angebote weiter auf Basis der Entgeltvereinbarung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu refinanzieren, soweit der eigentlich nachfolgende Träger nicht übernommen hat und die Berechtigten sonst ins Leere fallen würden.

Herr Hagen Kruschwitz (Landkreis Märkisch-Oderland) warnt vor der Implementierung neuer Übergangsregelungen. Die bestehenden Regelungen zur Übergangsplanung müssten und sollten konsequent angewendet werden. Vielfach sei es so, dass die Jugendämter nicht hinreichend in die Übergangsplanung einbezogen würden. Hier spielten auch die Betreuer eine Rolle. Die Regelung des § 41 SGB VIII sollte nach seiner Ansicht konsequent angewandt werden. Wenn bei dessen Handhabung dann Einzelfallentscheidungen erforderlich würden, sei dieses handhabbar. Die Möglichkeit zu flexiblen Lösungen müsse erhalten bleiben, auch weil nicht ohne Weiteres gewährleistet sei, dass Anschlussplätze zur Verfügung stünden. Auch müssten die Systemunterschiede im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung (Trennung zwischen Fachleistung

und Lebensunterhaltssicherung im SGB IX) beachtet werden.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) erläutert nochmals anhand eines Beispiels aus dem Bildungsbereich, warum starre Altersgrenzen, etwa das 21. Lebensjahr, den Bedarfen der Betroffenen im Einzelfall nicht gerecht würden. Es müsse auch die Dauer behördlicher Prozesse in den Blick genommen werden. Gerade in der Übergangsphase müssten oft neue Hilfsangebote, wie z. B. Assistenzleistungen für ein Studium etabliert werden. Es sei nicht sachgerecht, wenn es während dieser Phase der Etablierung neuer Hilfen zu Zuständigkeitswechseln komme.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) hebt die Errungenschaften des § 41 SGB VIII hervor. Mit dieser Regelung gelinge es, die geforderte Klarheit einerseits und die notwendige Flexibilität andererseits in Einklang zu bringen. Die Regelung des § 41 SGB VIII solle auf alle Kinder und Jugendliche ausgeweitet werden.

Herr Dietrich Brandt (JFMK-Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern) pflichtet dem bei.

Frau Sylvia Lemm, (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) stimmt diesen Ausführungen ebenfalls zu. Aus ihrer Sicht sei es wichtig, die bestehenden Regelungen zur Übergangsplanung mit Leben zu füllen und dabei die Perspektive der jungen Menschen in den Blick zu nehmen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) betont nochmals die Bedeutung der Übergangsplanung und hebt die Gesamtverantwortung aller Systeme hervor. Jedes System müsse seine Verantwortung übernehmen und bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen schaffen. Es sei nicht sachgerecht, die Verantwortung allein der Jugendhilfe aufzuerlegen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass ein Festhalten an den Regelungen des § 41 SGB VIII grundsätzlich befürwortet werde.

Gerichtsbarkeit (TOP 4 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in den Punkt ein und stellt die Optionen vor. In den Stellungnahmen habe es sowohl Voten für eine Beibehaltung des Status Quo als auch Voten für eine Zuordnung kinder- und jugendhilferechtlicher Streitigkeiten zu den Sozialgerichten gegeben. Für eine Zuordnung an die Sozialgerichte sei vor allem mit dem Stichwort „Niedrigschwelligkeit“ argumentiert worden. Für eine Beibehaltung seien Praktikabilitätserwägungen angeführt worden. Eine Mehrheit habe sich gegen eine Aufspaltung der Zuständigkeiten (Option 3) ausgesprochen. Insoweit würden Abgrenzungsschwierigkeiten befürchtet.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) sieht starke Argumente für eine einheitliche Gerichtsbarkeit bei den Sozialgerichten. Andererseits spreche für die Beibehaltung des Status Quo die Kompetenz und Erfahrung der Verwaltungsgerichte. Auch der Umstand, dass diese in der Eingangsinstanz mit drei Berufsrichtern

besetzt seien, spreche für diese. Er regt an, Richterinnen und Richter aus den jeweiligen Sphären am Diskurs zu beteiligen.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) plädiert dafür, jedenfalls für den Bereich der Eingriffsverwaltung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beizubehalten. Sollte es keine geteilte Zuständigkeit für die Eingriffsverwaltung einerseits und die Leistungsverwaltung andererseits geben, plädiert sie insgesamt für eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) hält alle drei Wege für gangbar. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung sollte es aus ihrer Sicht bei einer Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) hält eine aufgeteilte Zuständigkeit für problematisch. Für die Betroffenen sei dies nicht gut handhabbar und wenig transparent. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass beide Gerichtsbarkeiten hinreichend kompetent seien, die Themen zu bearbeiten. Gleichwohl neige er aus Kontinuitätsgründen zu einer Beibehaltung des Status Quo.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert klar für eine Zuständigkeit der Sozialgerichte. Andernfalls komme es zu einer Aufspaltung der Gerichtsbarkeiten in Abhängigkeit vom Alter der Betroffenen. Auch hätten die Sozialgerichte Erfahrung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe sowie im Recht der Pflegeversicherung. Schließlich sei auch die Rolle der ehrenamtlichen Richter nicht zu unterschätzen.

Frau Katrin Hesselbarth (BMJ) weist darauf hin, dass auch bei den Verwaltungsgerichten die Verfahren in diesen Angelegenheiten kostenfrei seien. Wesentlich seien die Unterschiede beim Anwaltszwang in der zweiten Instanz. Hier seien die Betroffenen bei den Oberverwaltungsgerichten ggf. auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe angewiesen.

Herr Moritz Ernst (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) plädiert für eine einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte. Er erfragt, ob das BMJ über eine Übersicht zu den Fallzahlen verfüge.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass man hierzu im engen Austausch mit dem BMJ und BMAS sei und die Frage der Zahlen genau in den Blick genommen werde. Was die Fallzahlen angehe, seien die Sozialgerichte in erheblichem Maße belastet. Es sei auch nicht ohne weiteres möglich, Ressourcen zu verschieben.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass es etwa durch die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu einer Zuständigkeit der Sozialgerichte komme. Es sei wichtig, die Verquickungen der einzelnen Bereiche genau auf ihre jeweiligen Rechtsfolgen hin zu betrachten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussion zusammen. Es müssten die notwendigen Abstimmungen mit dem Justizressort und den Gerichtsbarkeiten erfolgen. Auch müssten die Fallzahlen analysiert werden.

Umstellung und Übergangsphase (TOP 5 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert die Optionen. Es werde mit den Optionen nicht die Einführung der Inklusiven Lösung ab 2028 in Frage gestellt. In den Rückmeldungen sei zum Teil darauf hingewiesen worden, dass ein zu lange währender Umstellungsprozess Unsicherheiten erzeuge. Es bedürfe eines klaren Schnittes. Weiter sei angeführt worden, dass etwaige Weiterentwicklungsstufen klar mit konkreten Anforderungen im Gesetz belegt werden müssten.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) mahnt an, dass das Bundesgesetz sicherstellen müsse, dass notwendige Umstellungsschritte bis 2028 vollzogen seien. So müsse der Umgang mit bestehenden Bewilligungsbescheiden, mit Neuzugängen, mit den Vereinbarungen der Leistungserbringer sowie die Frage der Betriebserlaubnisse geregelt werden. Dies dürfe nicht auf die Länderebene verlagert werden. Es bedürfe bundeseinheitlicher Übergangsszenarien.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) ist der Ansicht, dass der Zeithorizont 2028 weit gegriffen sei. Er gehe davon aus, dass es einzelne Akteure geben werde, die die Prozesse schnell vorantrieben. Weiterhin sei es sachgerecht, die Rechtsfigur der Verfahrenslotsen weiterzuentwickeln.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) plädiert für einen klaren Übergang. Lange Umstellungsprozesse produzierten Unsicherheit in den Verwaltungen und seien der Sache abträglich.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) pflichtet **Herrn Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH)** bei, wonach 2028 ein realistisches Ziel sei. Auch sie hält das Rechtsinstitut des Verfahrenslotsen für bedeutsam. Dessen Aufgabenkreis solle im Hinblick auf die Begleitung der Übergangsphase erweitert werden. Schließlich sollte aus ihrer Sicht das Thema der Betriebserlaubnisse für Träger der Eingliederungshilfe genauer in den Blick genommen werden.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) sieht das Stufenmodell ebenfalls sehr kritisch. Zudem sei eine Diskussion über ein Stufenmodell zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht angebracht. Wichtiger sei die Befassung mit der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung. Er begrüßt die frühzeitige Umsetzungsbegleitung. Die Aufgabe der Verfahrenslotsen sollte aus seiner Sicht auch im Hinblick auf die Strukturentwicklungsaufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII verstetigt werden.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) votiert für ein Inkrafttreten im Jahr 2028. Weitere Entwicklungsstufen verschoben die Reform ins Unverbindliche. Es sei wichtig, jetzt „Nägel mit Köpfen“ zu machen. Der Verfahrenslotse solle nach ihrer Ansicht nicht über das Jahr 2028 hinaus verstetigt werden. Die Aufgaben würden durch das Angebot nach § 10a SGB VIII hinreichend erfasst. Bei den Strukturentwicklungsaufgaben, also bei den Beratungsaufgaben der Verfahrenslotsen nach innen, liege es in der Kompetenz der jeweiligen Landräte, dies zu organisieren. Es bedürfe insoweit keiner Einmischung des Bundesgesetzgebers auf Dauer. Was die Bescheide angehe, seien Klarstellungen im Bundesgesetz sowie Übergangsfristen wünschenswert.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei den Beteiligten für die angeregte Diskussion und führt die Arbeitsgruppen wieder zusammen.

TOP 5 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** aus der von ihr geleiteten Untergruppe zu berichten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) fasst die Diskussion in der von ihr geleiteten Untergruppe zusammen. Die Frage der Finanzierung sei intensiv reflektiert worden. Es habe Voten für eine Reformierung des Finanzierungsrechtes gegeben. Ebenso sei aber auch die Resilienz des Finanzierungsrechts des SGB VIII betont worden. Hinsichtlich der Hilfeplanung habe es das Votum gegeben, keine überkomplexen Regelungen zu schaffen und dem Grundsatz der Adressatenbezogenheit Rechnung zu tragen. Zur Frage der Gerichtsbarkeit habe relative Offenheit gegenüber den vorgeschlagenen Lösungen geherrscht. Die Frage der Übergangsphase sei intensiv diskutiert worden. Es habe eine Tendenz in Richtung des 21. Lebensjahres gegeben. Dabei sei für Flexibilität in beide Richtungen argumentiert worden. Hinsichtlich der Umstellungsphase bis 2028 habe es sowohl Voten für ein klares Datum als auch für ein Stufenmodell gegeben. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Fachkräftelage und die Belastungssituation der Jugendämter hingewiesen worden. Hinsichtlich der Verfahrenslotsen habe es starke Voten für eine Verstetigung gegeben.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit in dem Prozess. Sie selbst werde den Prozess aufgrund privater Lebensentscheidungen beruflich nicht weiter begleiten und das BMFSFJ verlassen.

Sodann bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Diskussion in der von ihr geleiteten Untergruppe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Beim Thema Finanzierung sei betont worden, den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit voranzustellen und beide Systeme im Hinblick auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile abzugleichen. Beim Thema Planverfahren habe die Option drei im Mittelpunkt gestanden. Die weiteren Optionen würden weiter in der Diskussion bleiben. Es sei dafür votiert worden, möglichst auf Verweise zu verzichten und die Verfahrensschritte klar zu definieren. Es sei aber auch vor einer Überregulierung gewarnt worden. Auch sei das Thema Adressatenbeteiligung in den Mittelpunkt gerückt worden. Zum Thema Übergangsphase habe es eine intensive Diskussion gegeben. Überwiegend sei eine Orientierung am Gehalt des § 41 SGB VIII befürwortet worden. Die Rolle der Übergangsplanung sei hervorgehoben worden. Im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit seien die Vor- und Nachteile beider Systeme betont worden. Zu diesem Punkt habe es konträre Voten gegeben. Die Frage werde im weiteren Prozess auch nochmals unter dem Blickwinkel der Fallzahlen bewertet. Was die Übergangsphase angeht, sei eher für einen klaren Umstellungszeitpunkt 2028 votiert worden. Hinsichtlich der Verfahrenslotsen sei das überwiegende Votum gewesen, diese zu entfristen. Schließlich sei dafür votiert worden, klare Regelungen zu bestehenden Verträgen mit den Leistungserbringenden und zur Fortgeltung der Bescheide zu treffen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** für die gute Zusammenarbeit und stellt die gemeinsam bearbeiteten Themen heraus.

Sodann verabschiedet sie die übrigen Teilnehmenden.